

**I. Änderungssatzung
vom 15.12.2017
der Stadt Meerbusch**

zur

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
vom 25. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (GV. NRW. S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739ff.) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden Punkt 9 und 10 eingefügt:

9. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
10. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.

§ 2

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Punkt 2 wird wie folgt gefasst:

2. Graue Abfallbehälter für Restabfälle in den Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.

Absatz 4 entfällt.

§ 4

§ 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 wird Absatz 10.

Als Absatz 9 wird eingefügt:

Wird an drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem nach Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legenden Volumen ersetzt.

§ 5

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l Behälter 100 kg nicht überschreiten.

§ 6

§ 15 Absatz 1 Punkt 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2. Die grauen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter für Restabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung vom 15.12.2017 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25. Mai 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 15.12.2017

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage